F-GT-80020-90-01-10				
	Vertra	agserfassung	seeba <i>WIND</i>	
		erstellt: bbr	Datum: 12.02.2010	

Vertragsnummer:	V-TB-10012-24-02-01
Projekt:	WP Hohnsleben
Titel / Vertragsart:	Service- und Wartungsvertrag
Vertragspartner:	Hohnsleben Windkraft GmbH & Co .KG Schlägelweg 2, 49090 Osnabrück seeba <i>WIND</i> Service GmbH
Laufzeit / Jahre:	1 Jahre, automatische Verlängerung um 1 Jahr
Garantie:	
Fälligkeit der Zahlungen:	Wartung: quartalsweise im Voraus nach Rechnungseingang 14 Tage sämtliche andere Leistungen: nach Rechnungzugang 14 Tage
Beginn:	01.07.2011
Ende:	siehe Laufzeit
Vermerke zu Bilanzierung /	
Entstehung (wird von der Buchhaltung ausgefüllt)	

F-GT-80020-90-01-10	Vertragserfassung	seeba WIND
Buchungsvermerk: (wird von der Buchhaltung ausgefü	llt)	Service GmbH
Änderung zu Vorlage:		
Sonstiges:		
in Kopie an:		
Standort Original:	Büro Geschäftsführ	ung

Datum: 03.10.2011

Standort EDV:

Übernahme des

Vertrages in die Gesamtliste:

Unterschrift Deckblatterfasser

(Unterschrift)

V:\eingescannte Verträge

Zwischen

Hohnsleber Windkraft GmbH & Co. KG Schlägelweg 2, D-49090 Osnabrück

- nachstehend "Auftraggeber" genannt -

und

SeebaWIND Service GmbH Hustädter Str. 40, D-49382 Melle

- nachstehend "Auftragnehmer" genannt -

wird folgender Service- und Wartungsvertrag geschlossen:

§ 1 <u>Präambel</u>

Der Auftraggeber betreibt zwei Windenergieanlage(n) in dem Windpark Hohnsleben gemäß der Anlage I zu diesem Vertrag.

Mit diesem Service- und Wartungsvertrag beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Wartung und Instandhaltung der Fachwerktürme dieser Windenergieanlagen.

§ 2 <u>Wartung</u>

Der Auftragnehmer führt gemäß <u>Anlage I</u> zu diesem Vertrag periodische Wartungsarbeiten entsprechend der technischen Vorgaben des Herstellers der WEA durch. Widersprechen einzelne Leistungen und Fristen den relevanten Vorschriften und Richtlinien, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen und ggf. erforderliche Änderungen abzustimmen.

19 20°.

he



Instandsetzungsarbeiten oder Reparaturen, die im Rahmen der Wartungsaktivitäten erkennbar sind, werden grundsätzlich nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber durchgeführt. Sofern der Auftraggeber nicht erreichbar sein sollte und die Instandhaltungsarbeiten oder Reparaturen im Einzelfall 3.000,- € für Lohn und Material (Bagatellgrenze) nicht übersteigen, kann der Auftragnehmer diese ohne besondere Beauftragung zeitgleich mit der Wartung durchführen.

§ 3 <u>Fernüberwachung</u>

Entfällt.

§ 4 Instandhaltung

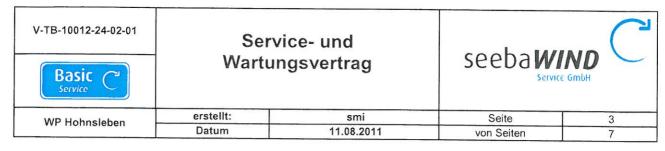
Der Auftragnehmer stellt mit der Instandhaltung sicher, dass während der Vertragslaufzeit alle Systeme ihre geplante Funktionalität behalten und Ersatz- bzw. Neuanschaffungen in allen Bereichen der Technik möglichst erst nach Erreichen der Nutzungsdauergrenze notwendig werden.

Die Ausführung erfolgt nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN, VDE, VDMA) und eigenen Erfahrungen unter Beachtung der Herstellerangaben, Wartungspläne, Wartungsanweisungen etc., sowie gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften.

§ 5 Instandsetzung

Der Auftragnehmer wird nach einer Störung oder Ausfall den Sollzustand von technischen Systemen der Fachwerktürme wieder herstellen. Instandsetzungsleistungen schließen ein:

- a) Fehlersuche,
- b) Feststellen der Schadensursache,
- c) Vorbereitung der Instandsetzung, Kalkulation, Terminplanung, Abstimmung, Bereitstellen von Personal und Material,
- d) Durchführung und Überwachung der Instandsetzungsmaßnahmen,
- e) Funktionsprüfung nach Abschluss der Instandsetzungsmaßnahmen.



Instandsetzungsarbeiten vor Ort werden nach der in der <u>Anlage II</u> befindlichen Preisliste abgerechnet. Sämtliche erbrachten Leistungen werden bis zur einer Höhe von 3.000,- € ohne Auftrag durchgeführt. Für darüber hinaus gehende Instandsetzungsmaßnahmen bedarf es eines schriftlichen Auftrages durch den Auftraggeber. Die schriftliche Auftragserteilung kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen.

Der Auftragnehmer wird an allen Tagen spätestens 24 h nach Auftragserteilung durch den Auftraggeber vor Ort sein.

Droht Gefahr in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensminderung zu veranlassen, bis eine Abstimmung mit dem Auftraggeber möglich ist.

§ 6 Berichtswesen

Der Auftragnehmer führt für jede Windenergieanlage einen Anlagenordner, in dem alle Serviceberichte abgeheftet werden. Dieser Anlagenorder wird im Turm der jeweiligen Windenergieanlage aufbewahrt.

Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber oder der beauftragten Betriebsführung zusätzlich die Serviceberichte und Wartungsprotokolle mit den jeweiligen Abrechnungen.

§ 7 Auftragsarbeiten

Auftragsarbeiten sind Leistungen, die über den in diesem Vertrag aufgeführten Leistungsumfang hinausgehen, z.B.:

- a) Schönheitsreparaturen, Optimierungen, Umbauten und Veränderungen,
- b) Der Ersatz von Anlagen oder Anlagenteilen, deren Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben ist, weil der Nutzungsvorrat aufgrund gewöhnlicher Abnutzung (Verschließ/Korrosion/Erosion) erschöpft und/oder die wirtschaftliche Instandsetzung objektiv nicht sinnvoll ist, oder die Nutzung auf Grund von Gesetzen, Auflagen oder sonstigen Bestimmungen nicht mehr zulässig ist,
- c) Instandsetzungsarbeiten für die Behebung von Schäden die durch den Auftraggeber und/oder dessen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Der Auftragnehmer gilt nicht als Erfüllungsgehilfe im Sinne dieses vorstehenden Satzes,
- d) Ersatz von durch unerlaubte Handlungen, höhere Gewalt etc. beschädigte bzw. abhanden gekommenen Anlagen oder Anlagenteilen.

e) Sachkundigenprüfung der Sicherheitseinrichtungen (PSA, Feuerlöscher, Servicekran, Aufstieg etc.);

Die Auftragsarbeiten werden durch den Auftraggeber gesondert beauftragt. Der Auftragnehmer hat dazu ein Angebot inkl. technischer Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.

Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang fällig.

§ 8 Optimierung

Entfällt.

§ 9 <u>Verpflichtungen des Auftraggebers</u>

Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche erforderlichen privaten und öffentlichrechtlichen Genehmigungen, soweit diese für den Betrieb der WEA und die Leistungserbringung nach diesem Wartungsvertrag erforderlich sind.

Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer sowie den Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers jederzeit Zutritt zu den WEA. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle notwendigen Schlüssel zur Verfügung. Austausch von Schließungen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die gesamte verfügbare technische Anlagendokumentation zur Verfügung.

Über geltende besondere Sicherheitsvorschriften wird der Auftraggeber den Auftragnehmer rechtzeitig unterrichten (z. B. Arbeitsordnung für Arbeitskräfte fremder Unternehmen in der jeweils gültigen Fassung).

Der Auftraggeber ist gegenüber Dritten alleine verantwortlich für die Verkehrssicherheit des Windparks.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wird, ist der Auftraggeber verantwortlich für:

a) die vorhandene Infrastruktur wie Stromleitungen, Transformatoren, Umspannwerke, Telekommunikationseinrichtungen (mit Ausnahme der Einrichtungen, die Teil des Überwachungssystems des Auftragnehmers sind),

V-TB-10012-24-02-01	Service- und Wartungsvertrag		seeba WIND	
Service			Service	dillon
WP Hohnsleben	erstellt:	smi	Seite	5
	Datum	11.08.2011	von Seiten	7

- b) Fundamente der WEA, Kranstellflächen, Straßen und Zuwegungen (für Servicefahrzeuge und Schwerlasttransporte bis 12 t Achslast),
- c) Einfriedungen des Windparks sowie die Anbindung des Windparks an das Netz des Energieversorgungsunternehmens.

§ 10 Verpflichtungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer stellt das für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Personal, um den beschriebenen Leistungsumfang ordnungsgemäß zu erfüllen.

Der Auftragnehmer erbringt den größten Teil seiner Leistung mit eigenen Mitarbeitern, darf sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen jedoch auch Dritter bedienen.

Der Auftragnehmer erbringt die angebotenen Leistungen als selbständiger Unternehmer in eigener Verantwortung. Das Direktionsrecht über das eigesetzte Personal obliegt dem Auftragnehmer. Das Direktionsrecht des Auftraggebers gegenüber dem Auftragsnehmer bleibt hiervon unberührt.

§ 11 <u>Allgemeine Leistungsbegrenzungen</u>

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, kostenauslösende Maßnahmen außerhalb der Pauschalen zu Lasten des Auftraggebers ohne dessen schriftliche Zustimmung zu veranlassen. Ausgeschlossen hiervon sind Maßnahmen unterhalb der vereinbarten Bagatellgrenzen sowie Notfälle.

In Notfällen kann der Auftragnehmer auch kostenauslösende Maßnahmen veranlassen, soweit diese nach seinem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich sind. Er hat dem Auftraggeber hierüber unverzüglich zu berichten und die Notwendigkeit schriftlich zu belegen. Unter Notfällen sind akute Gefahren für Leben und Sachwert zu verstehen, die unverzügliche Abwehrmaßnahmen auch zur Vermeidung von Folgeschäden erfordern.

§ 12 Vergütung

Der Auftragnehmer erhält ab Vertragsabschluss für seine Leistungen folgende Vergütung:

- a) Für die Jahreswartung des Fachwerkturmes inklusive An- und Abfahrt, Befahranlagenwartung mit Sachkundigenprüfung (beinhaltet keine TÜV-Prüfung alle vier Jahre), Wartungsmaterialien (keine Verschleißteile) 2.350,00 € pro Windenergieanlage pro Jahr. Die Abrechnung erfolgt quartalweise im Voraus und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang fällig.
- b) Kosten für sämtliche Leistungen, die von diesem Vertrag nicht umfasst sind, trägt der Auftraggeber und werden direkt abgerechnet, weiterberechnet bzw. separat in Rechnung gestellt gemäß der Anlage II zu diesem Vertrag. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang fällig.

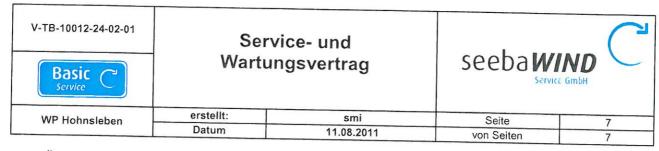
Sämtliche Beträge verstehen sich netto zzgl. ges. Umsatzsteuer.

§ 13 Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrages wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Auftragnehmer haftet jedoch bei der Verletzung von Kardinalspflichten auch für einfache Fahrlässigkeit, soweit diese im Rahmen der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5.000.000,- € pauschal für Personen- und Sachschäden versichert gelten. Die Haftungsgrenze wird einvernehmlich auf die vorgenannte Deckungssumme begrenzt. Folgeschäden wie z. B. Ertragsausfälle sind von der Haftung ausgeschlossen.

§ 14 <u>Vertragslaufzeit, Rechtsnachfolge</u>

a) Der Vertrag beginnt ab dem 01.07.2011 und wird für die Dauer von einem Jahr(en) fest geschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages durch eine der Vertragsparteien ist während der Vertragslaufzeit nicht vorgesehen. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Der Vertrag endet im Übrigen ohne, dass es einer Kündigung bedarf, spätestens mit dem endgültigen Rückbau der Windenergieanlagen.



b) Überträgt der Auftraggeber seine Windenergieanlagen im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge, gehen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger über. Der Auftraggeber hat dies dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

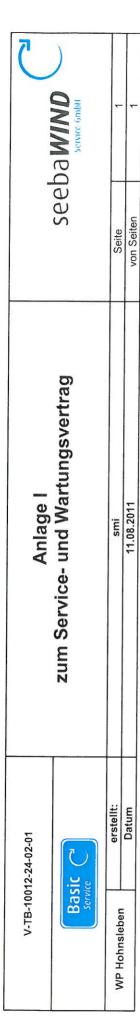
Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Osnabrück, den 11.08.2011

Melle, den 11.08.2011

Hohnsleber Windkraft GmbH & Co. KG

SeebaWIND Service GmbH



Trafostation- Wartung ⁷⁾	Nein	Nein
FÜ ⁶⁾	Nein	Nein
FWT- Wartung ⁵⁾	вL	Ja
Umrichter- wartung ⁴⁾	Nein	Nein
Fünfjahres- Umrichter- FWT- wartung ⁴⁾ Wartung ⁵⁾	Nein	Nein
Jahres- wartung ²⁾	Nein	Nein
Halbjahres- wartung ¹⁾	Nein	Nein
Nabenhöhe	111,5 m	111,5 m
WEA	S77	S77
WEA	1 (70212)	
PLZ Windpark	38372 Hohnsleben 38372 Hohnsleben	

-) Zwischenwartung in jährlichen Intervallen.
- Hauptwartung in jährlichen Intervallen.
- Wartung nach 5 Jahren Betriebszeit (diese Wartung schließt die Hauptwartung ein).
- 4) Umrichterwartung in jährlichen Intervallen.
- Wartung des Fachwerkturmes inkl. Sachkundigenprüfung des Aufstiegs und der Befahranlage (falls vorhanden) in jährlichen Intervallen. Beinhaltet keine TÜV-Prüfung alle vier Jahre. 2)
- Empfang von Alammeldungen und Einleitung von Maßnahmen 24 h, 7 Tage die Woche. Sechsmal täglich Einwahl in die Windenergieanlagen per Fernüberwachung 7 Tage die Woche. 6
- Wartung der Trafo-/Übergabestationen gemäß DIN VDE 105 Teil 100 bzw. BGVA2 für ortsfeste, elektrische Anlagen inkl. Erdungsmessung der Erdungsanlage (Rhythmus: jährliche Inspektion inkl. Erdungsmessung der Erdungsanlage, alle vier Jahre Wartung inkl. Erdungsmessung der Erdungsanlage).



V-TB-10012-24-02-01



Anlage II zum Service- und Wartungsvertrag



WP Hohnsleben

erstellt: Datum 11.08.2011

Seite von Seiten

Preisliste für Servicearbeiten

Stand 01.01.2011

Stundenverrechnungssätze

Monteur	(Elektriker, Energieanlagen-	52,50 €
	Elektroniker, Mechaniker)	02,00 €

Meister (Elektro-, Industrie-) 65,00 €

Ingenieur (Elektro-, Bau-, Maschinenbau-) 90,00 €

Mehraufwendungen

Spaces / Augläss	0 40 01 1	
Spesen / Ausiose	von 8 – 13 Std.	10,50 €
	von 14 – 24 Std.	
		15,50 €
	über 24 Std.	
	uber 24 Stu.	30.50 €

Überstundenzuschläge

9. – 10. Stunde Ab 11. Stunde Nachtzuschlag (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) Zuschlag Samstagarbeit Zuschlag Sonntagarbeit Zuschlag für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen	25 % 50 % 50 % 25 % 50 %
Zuschlag für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen	100%

Hotelübernachtungen nach Aufwand p. Pers. 65,00 € ca.

Fahrkostenpauschale

Max. 1 Fahrzug	werktags	samstags	sonntags	feiertags
und 2 Monteure	250,00 €	312,50 €	375,00 €	500,00 €

Sämtliche Beträge verstehen sich netto zzgl. ges. Umsatzsteuer.

Gültigkeit der Preisliste bis einschließlich dem 31.12.2012.

Q 50%.